

Rechtskulturelle Differenzen in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

Von Prof. Dr. Stefanie Bock, Marburg*

Eine der zentralen Fragen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist, ob ein fremdes Strafverfahren auch dann unterstützt werden darf, wenn es mit hiesigen Verfahrensprinzipien nicht kompatibel ist. Zum Schutz der Verfassungsidentität hat das BVerfG die Menschenwürdegarantie zum absoluten Rechtshilfemaßstab ernannt. Jedenfalls bei einer extensiven Auslegung von Art. 1 GG birgt dieser Ansatz die Gefahr einer bedenklichen Verabsolutierung deutscher Rechtsvorstellungen. Vorzugswürdig erscheint die Anerkennung und Stärkung eines europäischen ordre public.

I. Einleitung: Europäische Integration und rechtskulturelle Sensibilität des Strafrechts

1. Vom „Reservat des nationalen Rechts“ zur europäisierten Rechtsmaterie

Das Verhältnis zwischen Gemeinschafts- bzw. Unionsrecht und Strafrecht war in den ersten Jahrzehnten des Europäischen Integrationsprozesses von – so hat es Klaus Tiedemann einmal sehr treffend formuliert – „gegenseitigem Desinteresse“ geprägt.¹ Aus dem (ursprünglichen) Fehlen spezifisch strafrechtlicher Regelungsbefugnisse der Gemeinschaften²

wurde gemeinhin geschlossen, dass das Strafrecht in der Souveränitätssphäre der Mitgliedstaaten verblieben und als „Reservat des nationalen Rechts“ europäischen Einflüssen weitgehend³ entzogen sei.⁴ Dies hat sich in den letzten 30 Jahren grundlegend geändert. Ausgehend von der berühmten „Griechischer Mais“-Entscheidung, in der der EuGH erstmals festgehalten hat, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sind, Interessen und Rechtsgüter der Gemeinschaften bzw. Union strafrechtlich zu schützen,⁵ wurden die mitgliedstaatlichen Strafrechtsordnungen von einem wahren „Europäisierungssog“ erfasst.⁶ Mittlerweile sind sie in weiten Teilen europäisch beeinflusst. Nachdem nach und nach die klassischen Europäisierungstechniken auf das Strafrecht übertragen wurden,⁷ wurden der Union mit

daher im Rat, vgl. KOM (2001) 272 endg. (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft v. 23.5.2001); hierzu Satzger, ZRP 2001, 549 (552 f. m.w.N.).

³ Eine Ausnahme galt für die Rechtshilfe in Strafsachen, die aber zunächst auch innerhalb Europas durch völkerrechtliche Verträge ausgestaltet wurde und sich nicht grundlegend von der traditionellen (außereuropäischen) Rechtshilfe unterschied. Dies änderte sich erst mit dem Paradigmenwechsel von der vertragsbasierten Rechtshilfe zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, dazu Fn. 10 und dazugehöriger Text.

⁴ Vgl. Satzger, Internationales Strafrecht, 8. Aufl. 2018, § 9 Rn. 2, mit Verweis auf Schack, ZRP 1995, 47; siehe auch Weigend, ZStW 105 (1993), 774 (778); Nelles, ZStW 109 (1997), 727 („Bastion nationalstaatlicher Souveränität“); Thomas, NJW 1991, 2233; Sieber, ZStW 103 (1991), 957 (958).

⁵ EuGH, Urt. v. 21.9.1989 – Rs. 68/88 (Griechischer Mais), Rn. 24; hierzu Tiedemann, EuZW 1990, 100; Pache, Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, 1994, S. 242 ff.; Gröbblinghoff, Die Verpflichtung des deutschen Strafgesetzgebers zum Schutz der Interessen der Europäischen Gemeinschaften, 1996, S. 12 ff.; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 334 ff.; Covolo, L'émergence d'un droit pénal en réseau, Analyse critique du système européen de lutte antifraude, 2015, S. 45 ff.; sowie Asp, in: Freund/Murmann/Bloy/Perron (Hrsg.), Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechts, Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag, 2013, S. 1389.

⁶ So treffend Hecker, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015, § 1 Rn. 1.

⁷ Siehe beispielsweise zur Neutralisierung des nationalen Strafrechts infolge des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts EuGH, Urt. v. 22.9.1983 – Rs. 271/82 (Vincent Rodolphe Auer), oder zur unionsrechtskonformen Auslegung des deutschen Betrugstatbestandes BGH NJW 2014, 2595, mit krit. Bespr. bei Heger, HRRS 2014, 467; Hecker, JuS 2014, 1043; Rönnau/Wegner, JZ 2014, 1064; ausführlicher Überblick über die verschiedenen Techniken zur Europäisierung des nationalen Strafrechts bei Ambos, Internationales

* Prof. Dr. Stefanie Bock ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung an der Philipps-Universität Marburg. Der Beitrag ist eine erweiterte Fassung ihrer öffentlichen Antrittsvorlesung vom 22. Juni 2018, die sie gemeinsam mit ihren geschätzten Kollegen Jens Puschke, Sven Simon und Constantin Willems unter dem gemeinsamen Oberthema „Rechtskulturelle Differenzen in Europa“ gehalten hat.

¹ Tiedemann, NJW 1993, 23. Ähnlich Weigend, StV 2001, 63 („Das ‚europäische Strafrecht‘, bis in die neunziger Jahre hinein für die meisten Strafrechtler ein unbekanntes Wesen, [...]“); Jung, JuS 2000, 417 („Noch vor zwanzig Jahren hätte man einen Beitrag zum europäischen Strafrecht eher als Rarität bewertet.“); zur im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten verzögerten Europäisierung des Strafrechts auch Kühl, ZStW 109 (1997), 777 (779 f.).

² Diesen Umstand betonen u.a. Weigend, ZStW 105 (1993), 774 (779); Kühl, ZStW 109 (1997), 777 (779); Rüter, ZStW 105 (1993), 30 (31). Beispielsweise ermächtigte Art. 280 Abs. 4 EGV a.F. zwar die Gemeinschaft, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen ihre finanziellen Interessen richten, zu ergreifen, bestimmte aber zugleich, dass die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege von diesen Maßnahmen unberührt bleiben müssten. Dies wurde mehrheitlich so verstanden, dass die Gemeinschaft auch im Bereich der Betrugsbekämpfung nicht die Kompetenz hatte, den Mitgliedstaaten Vorgaben zur Ausgestaltung ihres nationalen Strafrechts zu machen, ausführlich hierzu Fromm, Der strafrechtliche Schutz der Finanzinteressen der EG, Die Frage der Einführung einer supranationalen Strafrechtskompetenz durch Artikel 280 IV EGV, 2004, S. 107 ff. Ein entsprechender Gesetzgebungsvorschlag der Kommission scheiterte

dem Vertrag von Lissabon auch im Bereich der Strafrechtspflege weitreichende Kompetenzen zur Angleichung der nationalen Rechtsordnungen eingeräumt,⁸ von denen sie bereits umfänglich Gebrauch gemacht hat.⁹ Zugleich wurde der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ausdrücklich zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erklärt (Art. 82 Abs. 1 AEUV). Dieser verlangt im Wesentlichen, dass jeder Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat ergangene strafrechtliche Entscheidung ohne weitere Prüfung anerkennt und vollstreckt – und zwar auch dann, wenn die Anwendung seines eigenen nationalen Rechts zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.¹⁰

2. Europäisierung der Strafrechtspflege als Reaktion auf die Globalisierung der Kriminalität

Leitmotiv der beständig fortschreitenden¹¹ Europäisierung des Strafrechts ist die Effektivierung der Strafrechtspflege. Wenn Straftäter zunehmend grenzüberschreitend agieren und dabei ggf. gezielt versuchen, die in einem Staat bestehenden Sanktionslücken auszunutzen,¹² verlieren rein nationale Maß-

Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 11 Rn. 5 ff.; Hecker (Fn. 6), § 7 Rn. 1 ff.; Satzger (Fn. 4), § 9 Rn. 1 ff.

⁸ Siehe Art. 83 Abs. 1 AEUV: Vorgabe von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Art. 83 Abs. 2 AEUV: Vorgabe von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen auf einem Gebiet, auf dem bereits (außerstrafrechtliche) Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind (sog. Annexkompetenz); Art. 83 Abs. 2 AEUV: Harmonisierung spezifischer Aspekte des Strafverfahrens (insbesondere Zulässigkeit von Beweismitteln, Rechte des Einzelnen im Strafverfahren und Rechte der Opfer von Straftaten) zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

⁹ Siehe die Überblicksdarstellungen bei Ambos (Fn. 7), § 11 Rn. 12, § 12 Rn. 8 i.V.m. § 10 Rn. 146 ff.

¹⁰ Siehe z.B. EuGH, Urt. v. 11.2.2003 – Rs. C-187/01, C-385/01 (Strafverfahren gegen Hüseyin Gözütok und Klaus Brügge), Rn. 33; EuGH, Urt. v. 11.12.2008 – Rs. C-297/07 (Strafverfahren gegen Klaus Bourquain), Rn. 37; EuGH, Urt. v. 29.6.2016 – Rs. C-486/14 (Strafverfahren gegen Piotr Kossowski), Rn. 50.

¹¹ Die umfängliche Europäisierung der nationalen Strafrechtsordnungen, wie sie aktuell zu verzeichnen ist, markiert nicht zwangsläufig das Ende der europäischen Strafrechtsentwicklung. Derzeit wird auch diskutiert, ob der Vertrag von Lissabon der Union zumindest in bestimmten Bereichen die Kompetenz einräumt, echtes supranationales Strafrecht, d.h. unmittelbar gegenüber den Bürgern geltende Strafnormen, zu schaffen, siehe hierzu nur Ambos (Fn. 7), § 9 Rn. 18; Hecker (Fn. 6), § 4 Rn. 82; Satzger (Fn. 4), § 8 Rn. 18 ff.

¹² Siehe beispielsweise die Argumentation in KOM (2011) 654 endg. (Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation v. 20.10.2011), S. 3; KOM (2012) 363 endg. (Vorschlag für eine Richtlinie des

nahmen an Wirkkraft. Die Globalisierung der Kriminalität weckt das Bedürfnis nach einer staatsübergreifenden, gemeinsamen Reaktion, die wiederum nach einer Angleichung der Strafrechtsordnungen und einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit verlangt.¹³

3. Wahrung rechtskultureller Identitäten im europäischen Integrationsprozess

Ungeachtet der (vielleicht nur gefühlten, zumindest aber mittlerweile fast einhellig akzeptierten) Notwendigkeit, die Verbrechensbekämpfung zu globalisieren, sehen sich strafrechtliche Aktivitäten der Union z.T. sehr grundsätzlichen Einwänden ausgesetzt.¹⁴ Hintergrund der Kritik und Ursache des verzögerten Beginns des strafrechtlichen Integrationsprozesses sind vor allem die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden rechtskulturellen Unterschiede. Zwar können die Mitgliedstaaten auch im Strafrecht auf ein gemeinsames kulturelles Erbe zurückblicken¹⁵ – dies gilt namentlich für die Aufklärung, die in ganz Europa zu einer Rationalisierung und Humanisierung der Strafrechtspflege geführt hat,¹⁶ hieraus ergibt sich aber „nur“ ein Kernbereich gemeinsamer Rechtsüberzeugungen.¹⁷ Verlässt man diesen, divergieren die mitgliedstaatlichen Strafrechtsordnungen z.T. erheblich und es zeigt sich, dass sie in hohem Maße in den Kulturtraditionen der einzelnen Staaten verwurzelt sind.¹⁸ Die Beobachtung

Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug v. 11.7.2012), S. 4.

¹³ Siehe insbesondere KOM (2011) 573 endg. (Towards an EU Criminal Policy: Ensuring the Effective Implementation of EU Policies through Criminal Law v. 20.9.2011), S. 3; sowie Weigend, ZStW 105 (1993), 774 (784); Sieber, ZStW 103 (1991), 957 (974); Satzger, NSZ 2016, 514; speziell zur transnationalen Wirtschaftskriminalität Pieth, ZStW 109 (1997), 767.

¹⁴ Überblick bei Vogel/Eisele, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Bd. 1, 57. Lfg. August 2015, Art. 83 AEUV Rn. 16 ff.; exemplarisch Rüter, ZStW 105 (1993), 30; Schönemann, GA 2002, 501; kritisch auch Weigend, ZStW 105 (1993), 774.

¹⁵ Hecker (Fn. 6), § 1 Rn. 5; auch Sieber, ZStW 103 (1991), 957 (976); sowie Kühl, ZStW 109 (1997), 777 (794).

¹⁶ Vgl. *European Criminal Policy Initiative*, ZIS 2009, 697; Prittwitz, in: Ambos (Hrsg.), Europäisches Strafrecht post-Lissabon, 2011, S. 29 (31 f.).

¹⁷ Vgl. auch BVerfGE 123, 267 (360).

¹⁸ Siehe z.B. Weigend, ZStW 105 (1993), 774 (775, 789); Rüter, ZStW 105 (1993), 30 (33, 35 ff.); Maiwald, in: Freund/Murmann/Bloy/Perron (Fn. 5), S. 1375 f.; Esser, *Europäisches und Internationales Strafrecht*, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 11; Gärditz, JZ 2016, 1116; speziell zum Strafverfahrensrecht Nelles, ZStW 109 (1997), 727 (747); siehe auch Landau, EuGRZ 2016, 505 (507); sowie KOM (2011) 573 endg. (Towards an EU Criminal Policy: Ensuring the Effective Implementation of EU Policies through Criminal Law v. 20.9.2011), S. 2. Zum Fehlen einer (umfassenden) gemeinsamen Rechtstradition als Hemmnis für eine genuine europäi-

von Savignys: Das Recht „wächst mit dem Volke, bildet sich aus mit diesem und stirbt endlich ab, so wie das Volk seine Eigentümlichkeit verliert“¹⁹ hat im Strafrecht besondere Gültigkeit.

In diesem Sinne hat das BVerfG in seinem Lissabon-Urteil betont, dass die Strafrechtspflege, „sowohl was die Voraussetzungen der Strafbarkeit als auch was die Vorstellungen von einem fairen, angemessenen Strafverfahren anlangt, von kulturellen, historisch gewachsenen, auch sprachlich geprägten Vorverständnissen und von den im deliberativen Prozess sich bildenden Alternativen abhängig [ist], die die jeweilige öffentliche Meinung bewegen.“²⁰ Hieraus zog das Gericht den Schluss, dass strafrechtsrelevante Entscheidungen „im besonderen Maße dem demokratischen Entscheidungsprozess überantwortet“ seien, sodass eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU in diesem Bereich nur unter engen Voraussetzungen zulässig sei.²¹ Die Entscheidung lässt sich insoweit als Plädoyer verstehen, die kulturellen Wurzeln und Besonderheiten der Einzelstaaten nicht dem europäischen Integrationsprozess oder globalen Effektivitätsbestrebungen zu opfern – ein Gedanke, der sich auch an prominenter Stelle in den EU-Verträgen wiederfindet. So verpflichtet Art. 4 Abs. 2 EUV die Union, die nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten und damit insbesondere ihre jeweiligen (verfassungsmäßigen) Grundprinzipien und Grundwerte²² zu achten. Im Folgenden möchte ich der Frage nachgehen, ob und inwieweit sich hieraus Grenzen für die Rechtshilfe in Strafsachen, also für die Unterstützung eines fremden, in einem anderen Mitgliedstaat geführten Strafverfahrens,²³ ergeben.

II. Das BVerfG-Urteil zu Auslieferungen bei Abwesenheitsentscheidungen

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist eine Leitentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2015.²⁴ In dem zugrunde liegenden Fall sollte ein US-amerikanischer Staatsangehöriger auf Grundlage eines europäischen Haftbefehls nach Ita-

sche Strafrechtswissenschaft Kühl, ZStW 109 (1997), 777 (794).

¹⁹ v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, insoweit abgedruckt in: Wolf (Hrsg.), Deutsches Rechtsdenken, Heft 8, Friedrich Carl von Savigny – Grundgedanken der Historischen Rechtsschule, 2. Aufl. 1948, S. 5.

²⁰ BVerfGE 123, 267 (359 f.).

²¹ BVerfGE 123, 267 (360).

²² Obwexer, in: v. d. Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Nomos Kommentar, Europäisches Unionsrecht, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, Art. 4 EUV Rn. 28; Streinz, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEU, 3. Aufl. 2018, Art. 4 EUV Rn. 14 ff.

²³ Zum Begriff der Rechtshilfe Ambos/Poschadel, in: Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen, 2015, 1. Hauptteil – Grundlagen Rn. 4 ff.

²⁴ BVerfGE 140, 317. Die Entscheidung heißt offiziell „Identitätskontrolle I“. Um aber ihren inhaltlichen Schwerpunkt zu verdeutlichen, wird im Folgenden die Bezeichnung „Abwesenheitsentscheidung“ verwendet.

lien ausgeliefert werden, damit dort ein gegen ihn in Abwesenheit ergangenes Strafurteil vollstreckt werden kann.

1. Abwesenheitsentscheidungen und rechtskulturelle Prägungen

Aus Sicht des deutschen Strafverfassungsrechts sind Verfahren in absentia problematisch. Ziel des Strafprozesses ist nach unserem Verständnis die Ermittlung der materiellen Wahrheit,²⁵ die – vereinfacht gesagt – als Grundvoraussetzung einer inhaltlich richtigen und damit gerechten Entscheidung angesehen wird.²⁶ Ist der Beschuldigte aber nicht in der Verhandlung anwesend, kann er keine entlastenden oder strafmildernden Umstände vortragen, von denen ggf. nur er allein Kenntnis hat. Es besteht daher die Gefahr, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt wird.²⁷ Zugleich droht eine Verletzung des Schuldprinzips. Strafe ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG dadurch geprägt, dass gegenüber dem Verurteilten ein sozial-ethischer Tadel zum Ausdruck gebracht wird, der ihn in seinem Wert- und Achtungsanspruch trifft.²⁸ Um bestimmen zu können, welche Strafe schuldangemessen ist, muss sich das Gericht mit der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzen, was wiederum voraussetzt, dass es sich einen unmittelbaren Eindruck vom Angeklagten verschaffen kann und „einen Einblick in seine Persönlichkeit, seine Beweggründe, seine Sicht der Tat, des Opfers und der Tatumstände erhält.“²⁹

²⁵ Siehe den in § 244 Abs. 2 StPO verankerten Amtsermittlungsgrundsatz, aus dem das BVerfG ein Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung bzw. Beweiserhebung ableitet, BVerfGE 57, 250 (277); BVerfG NJW 2003, 2444 (2445); siehe auch BVerfG NJW 2018, 2385 (2389); Trüg/Habetha, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 2016, § 244 Rn. 4 m.w.N.

²⁶ Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 3; auch Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017, § 1 Rn. 2 ff.

²⁷ BVerfGE 140, 317 (345, Rn. 56, 58); BGHSt 3, 187 (190 f.); BGHSt 26, 84 (90); BGH NJW 2010, 2450 (2451); Kamp, in: Rogall/Puppe/Stein/Wolter (Hrsg.), Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag, 2004, S. 661 (662); zum Verhältnis zwischen Anwesenheit und Wahrheitsfindung auch Arnoldi, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Fn. 25), § 230 Rn. 2; kritisch, da der Beschuldigte infolge des nemo-tenetur-Grundsatzes nur zur Anwesenheit verpflichtet werden könne, er aber gerade nicht aktiv an der Wahrheitsermittlung mitwirken müsse, Volk, in: Schöch/Helgerth/Dölling/König (Hrsg.), Recht gestalten – dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, 2007, S. 213 (215).

²⁸ Statt aller BVerfGE 90, 145 (172); BVerfGE 96, 245 (249); BVerfGE 120, 224 (240); siehe auch Weigend, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Einleitung Rn. 1 m.w.N.

²⁹ BVerfGE 140, 317 (346, Rn. 58); auch in BGHSt 3, 187 (190); BGHSt 26, 84 (90), wird betont, dass das Tatgericht sich einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten verschaf-

Schlussendlich ist Anwesenheit Grundvoraussetzung für die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Ausübung von prozessualen Aktivrechten. Der abwesende Angeklagte kann nicht in das Verfahren eingreifen, sich in Person zu den Vorwürfen äußern oder Beweismittel vorlegen. Er droht zum bloßen Objekt des Strafprozesses degradiert zu werden.³⁰

Staaten, die – wie Italien – Abwesenheitsverfahren zumindest unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachten, verstehen Anwesenheit hingegen primär als Recht des Angeklagten, nicht als Pflicht.³¹ Hieraus folgt, dass der Angeklagte auf die Anwesenheit verzichten³² und so den Weg für eine Entscheidung in Abwesenheit freimachen kann. Zugleich wird im Interesse einer effektiven Strafrechtspflege davon ausgegangen, dass der staatliche Strafanspruch nicht faktisch zur Disposition des Beschuldigten gestellt werden könne. Ihm dürfe nicht die Macht gegeben werden, das Strafverfahren durch Flucht zu vereiteln.³³

Welcher Ansatz vorzugswürdig ist, ist für die weiteren Überlegungen nicht von Belang. Insoweit genügt die Erkenntnis, dass es von rechtskulturell geprägten Vorverständnissen von dem Wesen der Strafe und der Aufgabe des Strafprozesses abhängt, ob ein Staat Verurteilungen in Abwesenheit gestattet oder nicht. Das Unionsrecht verlangt insoweit Toleranz. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (Rb EuHB)³⁴ verpflichtet alle Mitgliedstaaten – und

fen müsse; insbesondere im Zusammenhang mit der Strafzumessungsschuld *Neuhaus*, Der Grundsatz der ständigen Anwesenheit, 2000, S. 67.

³⁰ BVerfGE 140, 317 (347, Rn. 61); zur Bedeutung der Anwesenheit für die Ausübung von Verteidigungsrechten auch BGHSt 3, 187 (190 f.); BGHSt 26, 84 (90); BGHSt 55, 87 (89); *Arnoldi* (Fn. 27), § 230 Rn. 1 f.; sowie EGMR, Urt. v. 1.3.2006 – App. No. 56581/00 (*Sejdovic*), Rn. 82; speziell im Zusammenhang mit dem Grundsatz rechtlichen Gehörs *Riess*, JZ 1975, 265 (267 f.); *Justenhoven*, Die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung, 2016, S. 31 ff.

³¹ Zur Ambivalenz des deutschen Ansatzes, Anwesenheit sowohl als Recht, als auch als Pflicht zu konzipieren, BGHSt 26, 84 (90); BGHSt 55, 87 (89); auch *Riess*, JZ 1975, 265 (266 mit Fn. 19); vertiefend *Wheeler*, CLF 28 (2017), 99.

³² Vgl. *Wheeler*, CLF 28 (2017), 99 (108, 113).

³³ Siehe *Wheeler*, CLF 28 (2017), 99 (118); sowie SCSL, Ruling on the issue of the refusal of the third accused, Augustine Gbao, to attend hearing of the Special Court for Sierra Leone on 7 July 2004 and succeeding days v. 12.7.2004 – Case No. SCSL-04-15-T (*Prosecutor v. Sesay, Kallon und Gbao*), Rn. 8. In diesem Sinne wird auch der deutsche § 231 Abs. 2 StPO, der es in Ausnahmefällen gestattet, die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten fortzuführen, mit dem Bedürfnis nach einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gerechtfertigt, *Arnoldi* (Fn. 27), § 231 Rn. 9; *Deiters*, in: *Wolter* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 4, 5. Aufl. 2015, § 231 Rn. 10.

³⁴ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. EG 2002 Nr. L 190, S. 1, geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom

damit auch solche, die Abwesenheitsverfahren aus prinzipiellen Gründen ablehnen – die in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Abwesenheitsentscheidung anzuerkennen und bei ihrer Durchsetzung Rechtshilfe zu leisten, sofern das Verfahren bestimmten Standards entspricht (Art. 4a Rb EuHB).

2. Die Entscheidung des BVerfG: Die Menschenwürdegarantie als absolute Grenze der Rechtshilfe

In seiner Abwesenheitsentscheidung bekräftigte das BVerfG zunächst, dass das Unionsrecht – inklusive der sekundärrechtlichen Rahmenbeschlüsse – im Prinzip Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht genießt und daher nicht am Maßstab des deutschen Grundgesetzes zu messen ist.³⁵ Ist Deutschland also unionsrechtlich verpflichtet, einen Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, werden dieser und das ihm zugrunde liegende ausländische Verfahren grundsätzlich nicht auf seine Vereinbarkeit mit den deutschen Grundrechten überprüft. Zugleich geht das BVerfG aber seit seinem Lissabon-Urteil davon aus, dass der Europäische Integrationsprozess durch die in Art. 79 Abs. 3 GG niedergelegte Verfassungsidentität begrenzt wird. Die dort für unantastbar erklärten Grundsätze – insbesondere die Menschenwürdegarantie – dürften nicht durch Maßnahmen der EU berührt werden.³⁶

Dieser Gedanke wird sodann auf die Rechtshilfe übertragen. Die deutsche Hoheitsgewalt dürfe „die Hand nicht zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen.“³⁷ Dies gelte auch innerhalb der EU. Der Beschuldigte kann bei der Auslieferung aufgrund eines EuHB demnach zwar keine einfache Grundrechtsverletzung, wohl aber eine Beeinträchtigung seiner Menschenwürde rügen.

Für die Anerkennung von Verurteilungen in absentia sollen sich hieraus allerdings keine unüberwindbaren Schranken ergeben. Zwar betonte das BVerfG, dass Abwesenheitsverfahren aus den bereits genannten Gründen – Gefahr der defizitären Sachverhaltsaufklärung und unzulängliche Befassung mit der Persönlichkeit des Beschuldigten – die Menschenwürdegarantie und insbesondere das in ihr verkörperte Schuldprinzip beeinträchtigen können.³⁸ Zugleich verwies das Gericht aber darauf, dass der Rb EuHB keine vorbehalt-

26.2.2009, zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2008/909/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABl. EU 2009 Nr. L 81, S. 24.

³⁵ BVerfGE 140, 317 (355, Rn. 84); siehe auch schon BVerfGE 73, 339 (375); BVerfGE 75, 223 (244); BVerfGE 126, 286 (301); grundlegend EuGH, Urt. v. 5.2.1963 – Rs. 26/62 (*Van Gend & Loos*); speziell zum Anwendungsvorrang im Kontext der Rechtshilfe *Böhm*, NStZ 2017, 77 (78); *Satzger*, NStZ 2016, 514 (517); *Sauer*, NJW 2016, 1134 (1135).

³⁶ BVerfGE 123, 267 (343 f.); BVerfGE 131, 195 (240 f.); BVerfGE 140, 317; BVerfGE 142, 194 f.

³⁷ BVerfGE 140, 317 (347, Rn. 62).

³⁸ BVerfGE 140, 317 (342, Rn. 51 ff.).

lose Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen verlangen, sondern sie an die Einhaltung prozessualer Mindestvoraussetzungen knüpfen. Zusammengefasst besteht eine Kooperationspflicht nur dann, wenn der Beschuldigte informiert und freiwillig auf die Anwesenheit im Verfahren verzichtet hat (Art. 4a Abs. 1 lit a und b Rb EuHB) oder wenn er einen Rechtsbehelf gegen die Abwesenheitsverurteilung einlegen und dabei auch neue Beweismittel vorlegen kann (Art. 4a Abs. 1 lit. c und d Rb EuHB). Diese Einschränkungen entsprechen der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR³⁹ und führen aus Sicht des BVerfG dazu,⁴⁰ dass der verfassungsrechtlich unabdingbare prozessuale Mindestbestand an Beschuldigtenrechten gewahrt bleibt.⁴¹ Der Rb EuHB hat den Würdetest bestanden.

Für den konkreten Fall erklärte das BVerfG die Auslieferung allerdings dennoch für unzulässig, weil zu befürchten stand, dass der Beschuldigte im Berufungsverfahren nicht die Möglichkeit haben würde, neue Beweismittel vorzubringen.⁴² Da das italienische Recht daher den Anforderungen des Rb EuHB nicht genüge, war Deutschland aber bereits unionsrechtlich nicht zur Auslieferung verpflichtet. Die Rechtshilfe hätte daher ohne weiteres und vor allem ohne Rekurs auf eventuelle Integrationsgrenzen verweigert werden können.⁴³

3. Eine erste Würdigung

Die Entscheidung des BVerfG wirft einige interessante europarechtliche⁴⁴ und prozessuale⁴⁵ Fragen auf. Für das hier im Mittelpunkt stehende Verhältnis zwischen national gewachsenen Rechtsüberzeugungen und Rechtshilfe ist zunächst festzuhalten, dass es dem BVerfG im Ergebnis gelingt, den Kerngehalt der deutschen Verfassungsidentität mit den euro-

päischen Vorgaben zu vereinbaren.⁴⁶ Für die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen ergibt sich hieraus eine relative Offenheit für abweichende rechtskulturelle Wertungen. Es wird akzeptiert, dass sich in anderen Staaten uns vertraute, aber dennoch rechtsstaatlich unbedenkliche Rechtsinstitute herausgebildet haben (oder sich noch herausbilden) können, die im Rahmen der Rechtshilfe auch dann unterstützt werden dürfen, wenn sie – wie die Durchführung von Abwesenheitsverfahren – dem deutschen Recht grundsätzlich wesensfremd sind.

Dieses Ergebnis steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass das ausländische Recht mit der Menschenwürdegarantie vereinbar ist. Der BVerfG-Entscheidung wird man auch entnehmen müssen, dass der Einführung eines Abwesenheitsverfahrens ins deutsche Recht keine zwingenden verfassungsrechtlichen Hindernisse entgegenstünden.⁴⁷ Wenn aber das ausländische Recht nicht den Vorgaben des Art. 1 GG entspricht, so gilt, dass Deutschland nicht die Hand zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen darf. In solchen Fällen – das scheint die notwendige Folge der Handreichungsdoktrin zu sein – muss Rechtshilfe stets und ggf. auch unter Zurückstellung unionsrechtlicher Kooperationspflichten verweigert werden.

III. Menschenwürdegarantie und Rechtshilfe bei objektiver Erfolgshaftung

Ein Beispiel, an dem sich die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden rechtskulturellen Unterschiede besonders prägnant aufzeigen lassen, ist das der objektiven Erfolgshaftung.⁴⁸ Es geht um die Frage, ob derjenige, der einen rechtlich missbilligten Erfolg herbeigeführt hat, ggf. auch ohne Nachweis einer individuellen Verantwortlichkeit und damit verschuldensunabhängig bestraft werden kann.⁴⁹

Aus deutscher Sicht ist die Antwort ein klares „Nein“. Das BVerfG leitet aus der Menschenwürdegarantie⁵⁰ bzw. dem Rechtsstaatsprinzip⁵¹ ab, dass eine strafrechtliche Tatahndung nur zulässig ist, wenn der Täter die Tat persön-

³⁹ Siehe z.B. EGMR, Urt. v. 12.10.1992 – App. No. 14104/88 (T v. Italy), Rn. 26 ff.; EGMR, Urt. v. 1.3.2006 – App. No. 56581/00 (Sejdovic), Rn. 82; auch *Brodowski*, JZ 2016, 415 (416 f.).

⁴⁰ Kritisch dazu, dass das BVerfG den Rb EuHB autonom auslegt, anstatt den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen, *Satzger*, NStZ 2016, 514 (519).

⁴¹ BVerfGE 140, 317 (355, Rn. 84 ff.).

⁴² BVerfGE 140, 317 (370, Rn. 115).

⁴³ Siehe *Sauer*, NJW 2016, 1134 (1135); auch *Brodowski*, JZ 2016, 415 (422); *Burchardt*, ZaöRV 76 (2016), 527 (541); *Classen*, EuR 2016, 304 (308 f.); *Meyer*, HRRS 2016, 332 (333); *Satzger*, NStZ 2016, 514 (518).

⁴⁴ Siehe bspw. zur Vereinbarkeit von Identitätskontrolle und Unionsrecht ausführlich *Hwang*, Der Staat 56 (2017), 107; siehe auch *Burchardt*, ZaöRV 76 (2016), 527; *Classen*, EuR 2016, 304 (312); *Sauer*, NJW 2016, 1134; *Satzger*, NStZ 2016, 514, (517).

⁴⁵ Siehe zur schwierigen Umsetzung der vom BVerfG etablierten prozessualen Aufklärungspflicht, die vom Gericht verlangt, von Amts wegen zu ermitteln, welche Behandlung der Beschuldigte im ersuchenden Staat erfahren wird (BVerfGE 140, 317 [348, Rn. 64 ff.]) *Kromrey/Morgenstern*, ZIS 2017, 106 (115 f.); *Kühne*, StV 2016, 299 (300); auch *Meyer*, HRRS 2016, 332 (336, 338).

⁴⁶ Siehe auch *Brodowski*, JZ 2016, 415 (426); *Finke*, HRRS 2016, 327 (330); *Landau*, EuGRZ 2016, 505 (509); *Satzger*, NStZ 2016, 514 (518).

⁴⁷ Bereits das geltende Recht erlaubt es unter engen Voraussetzungen, ein Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende zu führen, § 231 Abs. 2 StPO.

⁴⁸ Zur strict liability als mögliches Anwendungsbeispiel für die Identitätskontrolle auch *Satzger*, NStZ 2016, 514 (522).

⁴⁹ *Vogel*, in: Tiedemann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union, 2002, S. 125 (137); *Klip*, European Criminal Law, 3. Aufl. 2016, S. 221; *Herring*, Criminal Law, 7. Aufl. 2016, S. 211.

⁵⁰ BVerfGE 57, 250 (275); BVerfGE 80, 367 (378 f.); BVerfGE 90, 145 (173); BVerfGE 123, 267 (413); BVerfGE 140, 317 (342, Rn. 51); auch BGHSt 2, 194 (200); BGHSt 10, 259 (263); *Kaufmann*, Das Schuldprinzip, Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung, 1961, S. 116 ff. (Schuldprinzip als Konsequenz der personalen Natur des Menschen).

⁵¹ BVerfGE 20, 323 (331); BVerfGE 58, 159 (163); BVerfGE NJW 1989, 2679 (2680).

lich zu verantworten hat,⁵² ihm also zumindest der Vorwurf fahrlässigen Fehlverhaltens gemacht werden kann.⁵³ Der Schuldgrundsatz gilt nach deutschem Verständnis absolut und schließt die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung im Strafrecht kategorisch aus.⁵⁴

Dass dieses Verständnis vom *nulla-poena-sina-culpa*-Grundsatz durchaus speziell, d.h. landes- bzw. kulturspezifisch ist, zeigt bereits ein kurzer Blick in andere EU-Staaten.⁵⁵ So kennt beispielsweise das englische Recht eine Vielzahl von sog. *strict-liability*-Delikten,⁵⁶ die strafrechtliche Verantwortlichkeit unabhängig von subjektiver Vorwerfbarkeit (*mens rea*) konstruieren.⁵⁷ Diese Regelungstechnik kommt vor allem bei Taten mit geringerem Unrechtsgehalt zum Einsatz,⁵⁸ findet aber auch im Sexualstrafrecht Anwendung. Wer beispielsweise den Geschlechtsverkehr mit einem Kind unter 13 Jahren vollzieht, wird wegen Vergewaltigung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.⁵⁹ Dabei kann sich der Täter nicht damit entlasten, das Alter des Kindes nicht gekannt zu haben.⁶⁰ Dies gilt selbst dann, wenn der Altersunterschied zum Opfer vergleichsweise gering ist. In einem vom House of Lords 2008 entschiedenen Fall war der Täter zum Tatzeitpunkt erst 15 Jahre alt und trug im Verfahren unwiderlegbar vor, dass das zwölfjährige Opfer ihm vor dem einvernehmlich durchgeführten Sexualakt versichert

habe, sie sei ebenfalls 15 Jahre alt.⁶¹ Besonders prominent kommen *strict-liability*-Tatbestände aber im Wirtschafts- und Umweltstrafrecht zum Einsatz. Beispielhaft seien die unerlaubte Müllentsorgung⁶² oder die Missachtung insolvenzrechtlicher Vorgaben⁶³ genannt. Ähnliche Regelungen finden sich in Frankreich.⁶⁴ Zudem arbeitet die französische Rechtsprechung im Wirtschaftsstrafrecht zunehmend mit faktisch kaum widerlegbaren Vermutungen. So wird z.T. aus der beruflichen Funktion des Beschuldigten nahezu automatisch geschlossen, dass er Kenntnis von bestimmten Vorgängen im Unternehmen gehabt habe. Dies kommt einer objektiven Erfolgshaftung zumindest sehr nahe.⁶⁵

Auch wenn das deutsche Recht häufig zu ähnlichen Ergebnissen kommen wird – sei es durch die Schaffung von Gefährdungsdelikten, das Anlegen eines strengen Fahrlässigkeitsmaßstabs oder dadurch, dass der Einwand des Beschuldigten, er habe von einem bestimmten Umstand keine Kenntnis gehabt, schlicht als nicht glaubhafte Schutzbehauptung zurückgewiesen wird – unterscheiden sich die verschiedenen Ansätze in theoretisch-dogmatischer Hinsicht fundamental. Das strikte deutsche Verständnis vom Schuldgrundsatz beruht im Wesentlichen auf der Vorstellung, dass der Täter den mit der Strafe verbundenen sozial-ethischen Tadel nur dann verdient, wenn er sich – mit den Worten des BGH – „für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können“.⁶⁶ Die Strafe muss also ihre Legimitati-

⁵² Siehe *Freund*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, Vorbemerkung zu § 13 Rn. 237 ff.; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vorbemerkungen zu den § 13 ff. Rn. 103/104.

⁵³ *Walter*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 28), Vor § 13 StGB Rn. 159; siehe auch bereits RGSt 71, 193 (195, „Mit der Forderung, daß die Tat nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes Bestrafung verdient [...], ist die – übrigens selbstverständliche – Forderung aufgestellt, daß beim Angeklagten eine Schuld, sei es Vorsatz oder bedingter Vorsatz, sei es Fahrlässigkeit, nachgewiesen sein muss.“).

⁵⁴ Zur absoluten Geltung des Schuldprinzips deutscher Prägung *Kaufmann* (Fn. 50), S. 116; *Heitzer*, Punitive Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996, S. 116.

⁵⁵ Rechtsvergleichender Überblick bei *Vogel* (Fn. 49), S. 127 ff.; *Pradel*, Droit Pénal Comparé, 4. Aufl. 2016, Rn. 81 ff.

⁵⁶ Vertiefend und kritisch hierzu *Ashworth/Blake*, Criminal Law Review 84 (1996), 306 ff.

⁵⁷ Grundlegend zum Verhältnis zwischen *strict liability* und *mens rea* *Gammon (Hong Kong) Ltd. v. Attorney-General of Hong Kong* [1985] AC 1 (PC); sowie *Herring* (Fn. 49), S. 215 f. m.w.N. zur englischen Rechtsprechung.

⁵⁸ *Herring* (Fn. 49), S. 212.

⁵⁹ Siehe Section 5 des Sexual Offences Act 2003 „Rape of a Child under 13“: „A person commits an offence if (a) he intentionally penetrates the vagina, anus or mouth with his penis and (b) the other person is under 13. A person guilty of an offence under this section is liable, on conviction on indictment, to imprisonment for life“.

⁶⁰ R. v. G. [2008] 1 WLR 1379 = [2008] United Kingdom House of Lords 37 (HL); zuvor schon der Court of Appeals im gleichen Verfahren (R. v. G. [2006] 1 WLR 2052).

⁶¹ R. v. G. [2008] 1 WLR 1379 = [2008] United Kingdom House of Lords 37 (HL).

⁶² Siehe die Delikte in der *Tranfrontier Shipment of Waste Regulations 2007*, die überwiegend als *strict-liability*-Delikte verstanden werden, R. v. Ezeemo [2013] Env L R 15, 333 (CA), Rn. 72; R. v. K.V. [2011] EWCA Crim 2342, Rn. 41.

⁶³ Siehe z.B. Section 11 (1) des *Company Directors Disqualification Act 1986*, der es unter Strafe stellt, als noch nicht rehabilitierter Konkurschuldner ein Unternehmen ohne gerichtliche Genehmigung zu leiten. Hierbei handelt es sich um eine *strict liability*, soweit es um das Wissen geht, insolvenzrechtlichen Beschränkungen zu unterliegen, siehe R. v. Brockley [1994] BCC 131 (CA), 132.

⁶⁴ So setzen Übertretungen (*contraventions*) – geringfügigere Straftaten, die nicht mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden können (Art. 111-1 Code Pénal) – grundsätzlich kein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten voraus. Eine Bestrafung scheidet aber (wohl) aus im Falle höherer Gewalt (Art. 122-2 Code Pénal), bei krankheits- bzw. konstitutionsbedingter Schuldunfähigkeit (Art. 122-1 Code Pénal) sowie bei einem unvermeidbaren Verbotsirrtum, Art. 122-3 Code Pénal; vertiefend *Bouloc*, Droit Pénal Général, 25. Aufl. 2017, Rn. 301, zu den Ausschlussstatbeständen Rn. 292 f.; *Vogel* (Fn. 49), S. 132.

⁶⁵ Hierzu ausführlich *Pin*, in: Ambos/Bock (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts – 6. Deutsch-Französische Strafrechtstagung, 2019, S. 41.

⁶⁶ BGHSt 194, 200.

on in der Person des Betroffenen finden.⁶⁷ Dem englischen und – mit einigen Abstrichen – dem französischen Recht liegt hingegen ein funktionaleres Verständnis vom Strafrecht zugrunde. Dieses soll (auch) dem Schutz grundlegender gesellschaftlicher Interessen dienen – eine Aufgabe, die aus Gründen des Gemeinwohls ggf. unabhängig von der inneren Einstellung des Täters wahrgenommen werden müsse.⁶⁸

Man kann mit guten Gründen der hierin zum Ausdruck kommenden Unterordnung der Interessen des Einzelnen unter die Belange der Gesellschaft und damit einer strict liability im Strafrecht kritisch gegenüberstehen. Sie ist aber nicht per se menschenrechtswidrig. So ist nach Ansicht des EGMR eine objektive Erfolgshaftung mit der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) vereinbar, sofern sie sich unter Berücksichtigung der Bedeutung des Regelungsinhalts in angemessenen Grenzen hält und die Verteidigungsrechte des Betroffenen insgesamt gewahrt bleiben.⁶⁹ Ebenso zählt der Schuldgrundsatz zwar nach überzeugender h.M. zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts,⁷⁰ beansprucht aber keine absolute Geltung. Im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR hat der EuGH in der Rechtssache Hansen ausgeführt, dass ein System der objektiven strafrechtlichen Verantwortlichkeit unionsrechtskonform sei, sofern die hierauf basierenden konkreten Sanktionen gegenüber dem jeweils angestrebten Ziel nicht unverhältnismäßig, also in Anbetracht der Schwere der zu ahndenden Zuwiderhandlung angemessen sind.⁷¹

Nach den Maßstäben des BVerfG kann es hierauf allerdings nicht ankommen. Jede objektive Erfolgshaftung – auch die menschenrechtlich zulässige – verstößt aus deutscher

Sicht gegen Art. 1 GG. Damit ist aber zugleich jede Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens, das der Durchsetzung einer objektiven Erfolgshaftung dient – und sei diese noch so verhältnismäßig – eine Handreichung zur Verletzung der Menschenwürde.⁷² Dieser Gedanke findet sich bereits⁷³ im IRG wieder. Die Vollstreckung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat verhängten Geldsanktion ist gem. § 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG unzulässig, wenn die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegenden Handlung nicht verantwortlich zu sein. Sichergestellt werden soll hierdurch, dass Deutschland keine Vollstreckungshilfe leisten muss, die in Konflikt mit dem hiesigen Menschenwürde- bzw. Rechtsstaatsverständnis geraten könnte.⁷⁴ Gedacht hat der Gesetzgeber dabei insbesondere an die Halterhaftung im Straßenverkehr. In einigen Mitgliedstaaten wird der Halter eines Fahrzeugs allein deswegen für Verkehrsverstöße zur Verantwortung gezogen, weil er der Halter des Fahrzeugs ist, mit dem der Verstoß begangen wurde. Der Nachweis vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens ist nicht erforderlich.⁷⁵ Europarechtlich ist § 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG zumindest nicht unbedenklich. Der Rahmenbeschluss Geldstrafe⁷⁶ verpflichtet Deutschland grundsätzlich, die in einem anderen Mitglied-

⁷² Siehe auch *Satzger*, NStZ 2016, 514 (522); *Meyer*, HRRS 2016, 332 (337), mit weiteren Beispielfällen.

⁷³ § 87b IRG wurde bereits 2010 und damit fünf Jahre vor der Abwesenheitsentscheidung des BVerfG in das IRG eingefügt. Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen v. 18.10.2010, BGBl. I 2010, 1408. Die Einführung des Vollstreckungsverweigerungsgrundes „fehlendes Verschulden“ ist allerdings eine direkte Reaktion auf das Lissabon-Urteil, in dem das BVerfG den Schuldgrundsatz dem unantastbaren und damit integrationsfesten Kern der Verfassung zugeordnet hat, BT-Drs. 17/1288, S. 28, mit Verweis auf BVerfGE 123, 267 (413).

⁷⁴ Siehe OLG Köln NZV 2012, 450 (451 f.); OLG Braunschweig NZV 2013, 148 (149); *Trautmann*, in: *Krumm/Lempp/Trautmann* (Hrsg.), *Das neue Geldsanktionsgesetz*, 2010, § 87 b IRG Rn 26.

⁷⁵ BT-Drs. 17/1288, S. 28; siehe aus der Rechtsprechung exemplarisch OLG Köln NZV 2012, 450; OLG Düsseldorf ZIS 2012, 78; KG NStZ 2013, 603 (604); sowie den rechtsvergleichenden Überblick bei *Milke*, NZV 2010, 17.

⁷⁶ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates v. 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. EU 2005 Nr. L 76, S. 16, geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates v. 26.2.2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2008/909/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABl. EU 2009 L 81, 24. Die §§ 86–87p IRG dienen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldstrafe.

⁶⁷ *Frister*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1988, S. 32.

⁶⁸ Vgl. *Ashworth/Horder*, *Principles of Criminal Law*, 7. Aufl. 2013, S. 161.

⁶⁹ Siehe EGMR, Urt. v. 7.10.1988 – App. No. 10519/83 (Salabiaku), Rn. 28 („within reasonable limits which take into account the importance of what is at stake and maintain the rights of the defence.“); sowie EGMR, Urt. v. 25.9.1992 – App. No. 13191/87 (Pham Hoang), Rn. 33; EGMR, Urt. v. 30.3.2004 – App. No. 53984/00 (Radio France), Rn. 24; EGMR, Urt. v. 20.3.2001 – App. No. 33501/96 (Telfner), Rn. 16. Z.T. beziehen sich die Entscheidungen auf die Zulässigkeit von Verschuldensvermutungen, die aber in funktionaler Hinsicht mit einer objektiven Erfolgshaftung vergleichbar sind, *Blomsma*, *Mens rea and defences in European Criminal Law*, 2012, S. 220.

⁷⁰ Ausführlich *Schaut*, *Europäische Strafrechtsprinzipien*, 2012, S. 219 ff.; siehe auch *Vogel/Eisele* (Fn. 14), Art. 83 AEUV Rn. 35; sowie EuGH, Urt. v. 11.7.2002 – Rs. C-210/00 (Käseri Champignon Hofmeister), Rn. 35; kritisch *Blomsma* (Fn. 69), S. 225.

⁷¹ EuGH, Urt. v. 10.7.1990 – Rs. C-326/88 (Hansen), Rn. 18–20; bestätigt in EuGH, Urt. v. 27.2.1997 – Rs. C-177/95 – (Ebony Martime SA), Rn. 36; EuGH, Urt. v. 9.2.2012 – Rs. C-210/10 (Urbán), Rn. 48; ähnlich auch EuGH, Urt. v. 2.10.1991 – Rs. C-7/90 (Vandevenne), Rn. 18.

staat verhängten Geldsanktionen zu vollstrecken und erkennt „fehlendes Verschulden“ nicht als Vollstreckungsverweigerungsgrund an.

IV. Problematische Universalisierung des deutschen Menschenwürdeverständnisses

Das BVerfG hat die Würdegarantie in seiner Abwesenheitsentscheidung zu einem allgemeingültigen Rechtshilfemaßstab gemacht,⁷⁷ an dem sich alle ausländischen Rechtsordnungen messen lassen müssen und der ggf. unionsrechtliche Kooperationspflichten verdrängt. Dies kann die Gerichtspraxis bereits deswegen vor erhebliche Herausforderungen stellen, weil die geforderte Unterscheidung zwischen Beeinträchtigungen der Menschenwürde und sonstigen Grundrechtsverletzungen nicht immer trennscharf ist. Da fast alle Grundrechte einen Menschenwürdekern haben,⁷⁸ kann der Beschuldigte bei nahezu jeder hinreichend schweren Grundrechtsverletzung mit einer gewissen Plausibilität vortragen, dass eine Verletzung seiner Menschenwürde drohe.⁷⁹ Hinzu kommt, dass das BVerfG z.T. sehr konkrete Vorgaben aus Art. 1 GG ableitet. Man denke nur an die detaillierten Anforderungen, die das BVerfG an eine verfassungskonforme Ausgestaltung der strafprozessualen Verständigung – des sog. deals – stellt.⁸⁰ Auch sie könnten vermittelt über die Handreichungsdoktrin zum verbindlichen Rechtshilfestandard werden.⁸¹ Dies stünde nicht nur im Widerspruch zur Grundidee der europäischen Rechtshilfe, die nationale Prüfvorbehalte überwinden will und daher eine Pflicht zur (im Grundsatz) vorbehaltlosen Anerkennung ausländischer Entscheidungen begründet. Vielmehr droht auch eine bedenkliche Universalisierung spezifisch deutscher Vorstellungen zur Ausgestaltung eines menschenwürdegerechten Strafverfahrens.⁸²

⁷⁷ Siehe auch *Kromrey/Morgenstern*, ZIS 2017, 106 (114).

⁷⁸ Hierzu *Herdegen*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 55. Lfg. 2009, Art. 1 Rn. 26 f.

⁷⁹ *Sauer*, NJW 2016, 1134 (1136); ähnlich *Meyer*, HRRS 2016, 332 (336 f.). Siehe auch den in der grundsätzlich positiven Entscheidungsbesprechung von *Bender* enthaltenen Verweis auf den „in anderen Grundrechten unterschiedlich stark enthaltenen Menschenwürdegehalt“, der die „subjektivrechtliche Gewährleistung eines gewissen Grundrechtsstandards im Rahmen der Identitätskontrolle“ erlaube, *Bender*, ZJS 2016, 260 (264); ähnlich *Burchardt*, ZaöRV 76 (2016), 527 (544); *Finke*, HRRS 2016, 327 (331); *Nettesheim*, JZ 2016, 425 (427); speziell mit Blick auf strafprozessuale Garantien *Kromrey/Morgenstern*, ZIS 2017, 106 (114); *Kühne*, StV 2016, 299 (302).

⁸⁰ BVerfGE 133, 168.

⁸¹ *Brodowski*, JZ 2016, 415 (432); *Meyer*, HRRS 2016, 332 (337).

⁸² Allgemein *Hwang*, Der Staat 56 (2017), 107 (131, „Verabsolutierung der eigenen nationalen Verfassungsidentität“). Die Entscheidung des BVerfG hingegen grundsätzlich begründend u.a. *Gärditz*, JZ 2016, 1116; *Nettesheim*, JZ 2016, 424.

V. Lösungsalternativen

1. Restriktive Auslegung der Menschenwürdegarantie

Will man auch für den Rechtshilfeverkehr innerhalb der Union an der Handreichungsdoktrin festhalten, so erscheint dies nur dann akzeptabel, wenn man die Menschenwürdegarantie restriktiv auslegt und auf ihren wahrhaft unantastbaren Kern zurückführt.⁸³ In diese Richtung zielt eine Entscheidung des BVerfG vom September 2016.⁸⁴ Das Gericht hatte über die Verfassungsbeschwerde eines kroatischen und irischen Staatsangehörigen zu befinden, der in Berlin festgenommen worden war und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls nach England überstellt werden sollte. Der Beschuldigte rügte, dass im englischen Verfahren seine Entscheidung, zu den Tatvorwürfen zu schweigen, zu seinen Lasten verwertet werden könne⁸⁵ und daher eine Verletzung seiner Menschenwürde drohe. Diese Argumentation ist im Lichte der Abwesenheitsentscheidung durchaus naheliegend: Das BVerfG verankert die Selbstbelastungsfreiheit in Art. 1 GG. Verboten ist dabei nicht nur, den Beschuldigten dazu zu zwingen, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen, oder aktiv an seiner Überführung mitzuwirken.⁸⁶ Vielmehr darf sein (vollständiges)⁸⁷ Schweigen auch nicht im Rahmen der Beweiswürdigung gegen ihn verwendet werden, da anderenfalls der aus der Menschenwürde fließende nemo-tenetur-Grundsatz entwertet würde.⁸⁸ Hieraus ergibt sich nach Ansicht des BVerfG aber kein Auslieferungshindernis. Auch wenn der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit in der Menschenwürde wurzle, unterfalle nicht jede verfassungsrechtlich gewährleistete Ausprägung dieses Grundsatzes zwingend dem Schutz des Art. 1 GG. Nur wenn der unmittelbar zur Menschenwürde gehörende Kerngehalt der Selbstbelastungsfreiheit berührt sei, liege eine Verletzung von Art. 1 GG vor. Dies sei im vorliegenden Fall zu verneinen, da der Beschuldigte nicht zu einer Aussage gezwungen werden könne und zudem sein Schweigen nur bei der Gesamtwürdigung der

⁸³ In diese Richtung *Kromrey/Morgenstern*, ZIS 2017, 106 (123); auch *Gärditz*, JZ 2016, 1116 (1117); *Nettesheim*, JZ 2016, 425 (428); sowie *Meyer*, HRRS 2016, 332 (340).

⁸⁴ BVerfG JZ 2016, 1113 m. zust. Anm. *Gärditz*, JZ 2016, 1116.

⁸⁵ Section 35 (3) Criminal Justice and Public Order Act: „Where this subsection applies, the court or jury, in determining whether the accused is guilty of the offence charged, may draw such inferences as appear proper from the failure of the accused to give evidence or his refusal, without good cause, to answer any question.“

⁸⁶ BVerfGE 56, 37 (42); BVerfG NStZ 1995, 555; siehe auch die Nachweise in BVerfG JZ 2016, 1113 (1115).

⁸⁷ Zur umstrittenen Behandlung des Teilschweigens, das nach Rechtsprechung des BGH – siehe z.B. BGHSt 20, 298 (300); BGH NStZ-RR 2013, 118; BGH NStZ 2015, 601 – als belastendes Indiz verwertet werden darf, siehe *Schneider*, NStZ 2017, 73 (75 ff.).

⁸⁸ BVerfG NStZ 1995, 555; bestätigt in BVerfG NJW 2009, 1061 (1062); siehe auch die Nachweise in BVerfG JZ 2016, 1113 (1115).

dem Gericht vorliegenden Beweise berücksichtigt werden dürfe, die Verurteilung also nicht allein auf sein Schweigen gestützt werden könne.⁸⁹

Diese Entscheidung ist insoweit zu begrüßen, als sie die in der Abwesenheitsentscheidung angelegte Überbetonung deutscher Rechtsvorstellungen im europäischen Rechtshilfeverkehr relativiert⁹⁰ und Offenheit für fremde Wertvorstellungen signalisiert.⁹¹ Für die Auslieferungsgerichte dürfte sie die Arbeit allerdings nicht leichter machen, da sie nun entscheiden müssen, ob die in Frage stehende (aus Art. 1 GG hergeleitete) Verfahrensgarantie durch das ausländische Recht lediglich in einem Randbereich oder in ihrem unmittelbar zur Menschenwürde gehörenden Kernbereich berührt wird.⁹² Zudem birgt sie die Gefahr der Relativierung innerstaatlicher Rechtsgrundsätze. Wenn der *nemo-tenetur*-Grundsatz nur noch in seiner Essenz von Art. 1 GG, im Übrigen aber durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht⁹³ gewährleistet wird, steht er dann in Teilen zur Disposition des Gesetzgebers? Wäre eine Vorschrift, die es den Gerichten zumindest bei besonders schwerwiegenden Taten gestattet, das Schweigen des Beschuldigten gegen ihn zu verwerten, verfassungsrechtlich⁹⁴ zulässig? Bislang hat das BVerfG diese Möglichkeit ausgeschlossen.⁹⁵

2. Ein europäischer *ordre public*

Solche Verwerfungen lassen sich durch eine Differenzierung zwischen vertikalem Anweisungsverhältnis und horizontalem Rechtshilfeverhältnis vermeiden. Soweit die Union unmittelbar auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten einwirkt, ist es legitim und europarechtlich zulässig,⁹⁶ eine weitgehende

Achtung rechtskultureller bzw. verfassungsrechtlicher Kernidentitäten zu verlangen. Art. 1 GG begrenzt in diesem Sinne die Kompetenzen der Union zur Rechtsangleichung. Um im Beispiel zu bleiben: Die Union kann von Deutschland nicht verlangen, eine mit dem hiesigen Menschenwürdeverständnis absolut unvereinbare objektive Erfolgshaftung einzuführen.⁹⁷

Spannungen ergeben sich erst dann, wenn man diesen Gedanken pauschal auf die horizontale Ebene, d.h. auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander, überträgt. Die Rechtshilfe ist für die nationalen Rechtsordnungen weniger eingriffsintensiv als die Rechtsangleichung. Sie zielt nicht darauf ab, einem Staat fremde Wertvorstellungen aufzudrängen und ihn zu zwingen, sein Recht an diese anzupassen. Vielmehr geht es allein darum, inwieweit man akzeptieren kann, dass das Recht des um Unterstützung bittenden Staates anderen Regeln folgt. Die Handreichungsdoktrin hat dabei insoweit ihre Berechtigung, als sie einer Mitwirkung an international geächteten Menschenrechtsverletzungen entgegensteht. Deutschland darf einen Beschuldigten nicht an einen Staat ausliefern, in dem ihm Folter droht. Dieser im Grundsatz zutreffende Gedanke läuft aber Gefahr auszufern, wenn man ihn nutzt, die Rechtsordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten in Gänze am deutschen Würdeverständnis zu messen.

Für den Rechtshilfeverkehr innerhalb der EU lässt sich der Konflikt zwischen Effektivität der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und Gewährleistung prozessualer Mindeststandards über einen europäischen *ordre public* lösen, wie er mittlerweile auch vom EuGH⁹⁸ anerkannt wird. Rechtshilfeersuchen können hiernach nur, aber auch stets dann ver-

⁸⁹ BVerfG JZ 2016, 1113 (1115); kritisch hierzu *Esser*, StV 2017, 241 (242).

⁹⁰ Siehe auch *Satzger* (Fn. 4), § 10 Rn. 26d.

⁹¹ Siehe insbesondere BVerfG JZ 2016, 1113 (1115): „Eine Auslieferung auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls ist somit nicht schon dann unzulässig, wenn die Selbstbelastungsfreiheit im Prozessrecht des ersuchenden Staates nicht in demselben Umfang gewährleistet ist, wie dies von Verfassungen wegen im deutschen Strafverfahren der Fall ist.“ Vgl. auch die Würdigung bei *Gärditz*, JZ 2016, 1116 (1117); sowie *Esser*, StV 2017, 241 (243).

⁹² Auch *Esser*, StV 2017, 241 (243).

⁹³ Siehe BVerfG JZ 2016, 1113 (1115).

⁹⁴ Mittlerweile würde eine entsprechende Vorschrift allerdings gegen das Unionsrecht verstoßen, siehe Art. 7 Abs. 5 Richtlinie 2016/343/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 9.3.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafsachen, ABl. EU 2016 Nr. L 65/1.

⁹⁵ Siehe BVerfG NStZ 1995, 555.

⁹⁶ Zunächst werden die Kompetenzen der Union zur Rechtsangleichung durch das Notbremseverfahren begrenzt. Art. 82 Abs. 3, 83 Abs. 3 AEUV gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Erlass von Harmonisierungsmaßnahmen auszusetzen und ggf. scheitern zu lassen, wenn die vorgeschlagene Richtlinie grundlegende Aspekte ihrer Strafrechtsordnung berührt. Zudem lässt sich aus der Pflicht der Union, die nati-

onalen Identitäten der Mitgliedstaaten zu wahren (Art. 4 Abs. 2 EUV) i.V.m. mit dem Verhältnis- und Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EUV) ein strafrechtsspezifisches Schonungsgebot ableiten, dass die Union verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Angleichungskompetenzen den – auf einem regionalen Wertekonsens beruhenden – nationalen Eigenheiten der mitgliedstaatlichen Strafrechtssysteme Rechnung zu tragen und sie nach Möglichkeit intakt zu lassen, grundlegend *Satzger* (Fn. 5), S. 166 ff.

⁹⁷ Siehe auch *Heger*, ZIS 2009, 406 (414); *Hecker* (Fn. 6), § 8 Rn. 57; *Ambos* (Fn. 7), § 11 Rn. 11.

⁹⁸ Grundlegend EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – Rs. C-404/15, C-595/15 PPU (Aranyosi und Căldăraru, Aufschiebung der Auslieferung, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Beschuldigte im ersuchenden Staat menschenrechtswidrigen Haftbedingungen ausgesetzt sein wird). Ansätze in diese Richtung finden sich auch in der Entscheidung des BVerfG zum Schweigerecht, in der das Gericht ergänzend darauf verweist, dass die englische Regelung nicht gegen die EMRK verstößt, BVerfG JZ 2016, 1113 (1116); anders noch EuGH, Urt. v. 29.1.2013 – Rs. C-396/11 (Radu); EuGH, Urt. 26.2.2013 – Rs. C-399/11 (Melloni). Zugestanden sei, dass die uneingeschränkt zu begrüßende Kursänderung des EuGH eine Reaktion auf die – aus Luxemburger Sicht möglicherweise provozierend wirkende – Abwesenheitsentscheidung des BVerfG war, *Gärditz*, JZ 2016, 1116 (1118); *Kromrey/Morgenstern*, ZIS 2017, 106 (122).

weigert werden, wenn das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates nicht mit den Vorgaben der EMRK oder der Grundrechtecharta der EU übereinstimmt. Auf nationale Wertungen käme es hingegen nicht an. Für Deutschland würde dies bedeuten, dass es – soweit die einschlägigen europäischen Vorgaben dies verlangen – an der Durchsetzung einer objektiven Erfolgshaftung mitwirken müsste, sofern das jeweilige ausländische Recht menschenrechtlichen Standards genügt.⁹⁹ Auch die Berücksichtigung des Schweigens zulasten des Beschuldigten in England stand hiernach zumindest 2016¹⁰⁰ einer Auslieferung nicht entgegen, weil dies mit der EMRK grundsätzlich vereinbar ist.¹⁰¹ Da es in diesen und ähnlichen Konstellationen materiell allein um die – nochmals: menschenrechtskonform ausgeübte – Unterstützung fremder Hoheitsgewalt geht, scheint mir mit der Ersetzung der Handreichungsdoktrin durch einen europäischen *ordre public* keine inakzeptable Preisgabe der deutschen Verfassungsidentität verbunden zu sein.¹⁰²

VI. Fazit

Die staatlichen Strafrechtsordnungen sind in hohem Maße in den jeweiligen nationalen Kulturtraditionen verwurzelt und reagieren besonders sensibel auf externe Einflüsse. Dies gilt auch für den Bereich der Rechtshilfe, sofern – wie es innerhalb der Union der Fall ist – verlangt wird, ausländische Verfahren auch dann zu unterstützen, wenn sie mit den eigenen nationalen Rechtstraditionen nicht kompatibel sind. Eine solch weitreichende Anerkennungspflicht kann nicht bedingungslos gelten. Die europäische Idee ist aber gefährdet, wenn die Mitgliedstaaten in einer Schutzreaktion gegen eine europäische Übervereinnahmung spezifisch nationale Wertekonzepte wie die Menschenwürdegarantie zu universalisieren suchen.¹⁰³ Dass rechtskulturelle Unterschiede zu unüberwindbaren Divergenzen werden, kann in bestimmten Konstellationen vielmehr dadurch verhindert werden, dass man sich auf gemeinsame Grundstandards besinnt und abweichende Detailausprägungen akzeptiert. Für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen kann über die Anerkennung, Stärkung¹⁰⁴ und – sofern notwendig – gerichtliche Durchsetzung eines europäischen *ordre public* das hierfür notwendige Vertrauen in die Systeme der anderen Mitgliedstaaten gestärkt werden.

⁹⁹ Im Lichte der einschlägigen EGMR-Rechtsprechung äußerst bedenklich erscheint beispielsweise die Kombination von objektiver Erfolgshaftung und lebenslanger Freiheitsstrafe, wie sie in Section 5 des Sexual Offences Act 2003 („Rape of Child under 13“ – siehe hierzu Fn. 59) erfolgt.

¹⁰⁰ Etwas anderes könnte für Fälle gelten, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2016/343/EU (siehe Fn. 94) entschieden werden; vgl. auch *Esser*, StV 2017, 241 (243).

¹⁰¹ Siehe bspw. EGMR, Urt. v. 8.2.1996 – App. No. 18731/91 (Murray), Rn. 47 ff.; sowie *Esser*, StV 2017, 241 (242 f. m.w.N.).

¹⁰² Tendenziell ebenso *Meyer*, HRRS 2016, 332 (340).

¹⁰³ Ähnlich *Hwang*, Der Staat 56 (2017), 107 (131).

¹⁰⁴ Siehe hierzu auch *Meyer*, HRRS 2016, 332 (339).